



30.5.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste
(COM(2016)0285 – C8-0195/2016 – 2016/0149(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Biljana Borzan

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Dem elektronischen Handel kommt in der Europäischen Union immer größere Bedeutung zu. 2014 betrug der Jahresumsatz Schätzungen zufolge bis zu 369 Milliarden Euro. Ein großer Teil der elektronisch getätigten Geschäfte zieht eine physische Lieferung nach sich. Es wird davon ausgegangen, dass den Verbrauchern in der EU jährlich vier Milliarden Pakete zugestellt werden.

Eine effektive und erschwingliche Zustellung ist eine Voraussetzung für den grenzüberschreitenden Verkauf von materiellen Waren. Der EU-Markt für die Paketzustellung ist jedoch nach wie vor in einzelstaatliche Märkte zersplittert, wobei es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Hierbei stehen den Verbrauchern und Einzelhändlern im elektronischen Handel in erster Linie hohe Preise und die mit der grenzüberschreitenden Paketzustellung verbundenen Unannehmlichkeiten im Weg. Der Kommission zufolge könnten allein die Verbraucher in der EU bis zu 11,7 Milliarden Euro jährlich einsparen, wenn sie beim Online-Einkauf aus einer uneingeschränkten Bandbreite an Waren und Dienstleistungen aus der EU auswählen könnten.

Die derzeit geltende Richtlinie über Postdienste stammt aus dem Jahr 1997 und zielt in erster Linie auf Briefpost ab, wobei die meisten Paketzustelldienste nicht unter den Universaldienst fallen. Da in den letzten Jahren immer mehr Pakete zugestellt werden, müssen – ergänzend zu den geltenden Rechtsvorschriften – neue Bestimmungen festgelegt werden.

Die Kommission veröffentlichte am 25. Mai 2016 ihr Maßnahmenpaket für den elektronischen Handel mit dem Ziel, Verbraucher und Unternehmer bei der uneingeschränkten Inanspruchnahme des Binnenmarkts zu unterstützen. Der Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste zielt darauf ab, die Preise der grenzüberschreitenden Paketzustellung transparenter zu machen und die Regulierungsaufsicht zu verbessern.

Studien zufolge sind die Preise für die grenzüberschreitende Paketzustellung im Durchschnitt drei- bis viermal höher als der Inlandstarif. Für einen Anteil von etwa 40 % an den Preisen der grenzüberschreitenden Paketzustellung gibt es keine wirtschaftliche Begründung wie zum Beispiel Arbeitskosten, Mengen usw., wobei hohe Zustell- und Rücksendekosten den Verbrauchern beim grenzüberschreitenden Online-Einkauf von Produkten die meisten Sorgen bereiten. Außerdem sind hohe Zustellpreise ein Hindernis für Online-Einzelhändler, die elektronischen Handel betreiben. Kleine und mittlere Unternehmen werden hiervon mehr in Mitleidenschaft gezogen als große.

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass der Begriff „Paket“ in dieser Verordnung definiert werden muss, und schlägt vor, eine Gewichtsbeschränkung und eine Abgrenzung von Briefsendungen einzuführen.

Der Zugang zu den Netzwerken von Universaldiensteanbietern ist für neue Akteure und insbesondere für KMU von grundlegender Bedeutung, da diese Unternehmen Dienstleistungen in einer Größenordnung und einem Umfang erbringen, die nicht für den Aufbau länderweiter Netzwerke für die Zustellung – auch in abgelegene Regionen – oder den Abschluss von Vereinbarungen mit mehreren Anbietern über die grenzüberschreitende Zustellung ausreichen. Hierdurch werden die Preise zugunsten der Verbraucher und des grenzüberschreitenden Handels gesenkt und mehr Wettbewerb im Markt für die Paketzustellung geschaffen, wodurch in der Folge wiederum ein Beitrag zur Entwicklung neuer und innovativer Lösungen geleistet wird.

Universaldienstanbieter sind derzeit verpflichtet, erschwingliche Paketzustelldienste anzubieten. Im Gegenzug erhalten sie bestimmte Vergünstigungen wie zum Beispiel eine Mehrwertsteuerbefreiung. Bei den Preisen ihrer Dienstleistungen handelt es sich häufig um individuell ausgehandelte und vertrauliche Tarife. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Vertraulichkeit kaufmännisch sensibler Geschäftsdaten zu wahren. Gleichzeitig soll es aber den nationalen Regulierungsbehörden ermöglicht werden, die Erschwinglichkeit von Tarifen zu bewerten und im Falle von unverhältnismäßig hohen Tarifen eine Begründung und zusätzliche Informationen anzufordern.

Die Verfasserin legt besonderen Wert auf das allgemeine Ziel dieser Verordnung und hat Änderungsanträge eingereicht, um Verbrauchern den Zugang zu grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten zu ermöglichen. Sie fordert, dass die Beschreibung der Paketzustelldienste Zustelloptionen und detaillierte Verbraucherinformationen umfasst.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 169 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Für** die Absender kleiner Mengen grenzüberschreitender Pakete und anderer Postsendungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und

(1) **In manchen Fällen sind für** die Absender kleiner Mengen grenzüberschreitender Pakete und anderer Postsendungen, insbesondere für kleine

Privatkunden, *sind* die Tarife immer noch vergleichsweise hoch. Dies hat unmittelbar negative Folgen für die Nutzer, die sich vor allem im Kontext des Online-Handels grenzüberschreitender Paketzustelldienste bedienen.

und mittlere Unternehmen (*KMU*) und Privatkunden, die Tarife immer noch vergleichsweise hoch. Dies hat unmittelbar negative Folgen für die Nutzer, die sich vor allem im Kontext des Online-Handels grenzüberschreitender Paketzustelldienste bedienen. *Zudem berichten manche Nutzer nach wie vor über Qualitätsprobleme im Zusammenhang mit dem Versand, dem Erhalt oder der Rücksendung grenzüberschreitender Pakete. Darüber hinaus bedarf es in diesem Bereich einer Verbesserung der Interoperabilität sowie gesonderter Maßnahmen mit Blick auf Umweltbelange.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist vielfältig *und* komplex, wobei verschiedene Anbieter je nach Gewicht, Größe und Format der Sendungen, aber auch nach deren Bestimmungsort, nach Mehrwertaspekten, wie Lösungen für die Sendungsverfolgung, und nach der Anzahl der Sendungen ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten. Aufgrund dieser Vielfalt sind die Qualität und die Preise der Paketzustelldienste der einzelnen *Anbieter* schwer vergleichbar. Zudem ist Absendern kleiner Mengen, wie *kleinen und mittleren Unternehmen* und Privatkunden, häufig nicht bekannt, dass verschiedene Paketzustelldienste zur Wahl stehen.

Geänderter Text

(3) Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist vielfältig, komplex *und wettbewerbsorientiert*, wobei verschiedene Anbieter je nach Gewicht, Größe und Format der Sendungen, aber auch nach deren Bestimmungsort, nach Mehrwertaspekten, wie Lösungen für die Sendungsverfolgung, und nach der Anzahl der Sendungen ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten. *In manchen Mitgliedstaaten verfügen Universaldienstleister nicht über einen mehrheitlichen Anteil am Paketzustellmarkt.* Aufgrund dieser Vielfalt sind die Qualität und die Preise der Paketzustelldienste der einzelnen *Dienstleister* schwer vergleichbar. Zudem ist Absendern kleiner Mengen, wie *KMU* und Privatkunden, häufig nicht bekannt, dass verschiedene Paketzustelldienste zur Wahl stehen. *Außerdem sind die Kosten eines Wechsels abschreckend hoch. Für kleine und mittlere Online-Einzelhändler sind zudem*

Zustellschwierigkeiten ein Hindernis für grenzüberschreitende Verkäufe.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Damit grenzüberschreitende Paketzustelldienste vor allem für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten ***erschwinglicher*** werden, müssen die ***öffentlichen Listen der Tarife für eine begrenzte Palette grenzüberschreitender Paketzustelldienste von Universaldiensteanbietern***, die überwiegend von ***kleinen und mittleren Unternehmen*** sowie von Privatkunden genutzt werden, transparenter gestaltet werden. ***Transparente öffentliche Listen sind*** auch erforderlich, um das Problem hoher Tarife für grenzüberschreitende Zustelldienste in den Griff zu bekommen und, falls nötig, ungerechtfertigte Tarifunterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten abzubauen.

Geänderter Text

(4) Damit grenzüberschreitende Paketzustelldienste vor allem für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten ***und für KMU und Kleinstunternehmen verbessert*** werden, müssen die Tarife ***und Endgebühren*** grenzüberschreitender Paketzustelldienste, die überwiegend von ***KMU*** sowie von Privatkunden genutzt werden, transparenter gestaltet werden. ***Transparenz ist*** auch erforderlich, um das Problem hoher Tarife für grenzüberschreitende Zustelldienste in den Griff zu bekommen und, falls nötig, ungerechtfertigte Tarifunterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten abzubauen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(4a) In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Unternehmen, die online verkaufen, verkauft haben oder einen entsprechenden Versuch unternommen haben, dem Flash Eurobarometer 413 zufolge die hohen Zustellkosten sowie die teuren Beschwerdeverfahren und Sicherheiten als Problem betrachten, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, damit sämtliche Einzelhändler

Geänderter Text

und Verbraucher und insbesondere KMU und Verbraucher in abgelegenen Gebieten uneingeschränkt in den Genuss flächendeckender und zugänglicher grenzüberschreitender Paketzustelldienste zu angemessenen Preisen kommen, wobei nicht vergessen werden darf, dass Verbraucher davon ausgehen, dass die erworbene Ware versandkostenfrei zugestellt wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In den meisten Mitgliedstaaten werden Pakete im Inland von mehreren Anbietern zugestellt, wohingegen nur wenige Anbieter Pakete auch jenseits der Grenze zustellen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, für einen transparenten und nicht diskriminierenden Zugang zu den für die Erbringung grenzüberschreitender Paketzustelldienste benötigten Dienstleistungen und Infrastrukturen zu sorgen, damit ein wirkungsvoller Wettbewerb erhalten und gefördert wird und die Nutzer geschützt werden.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Als Universaldienstanbieter gelten Postbetreiber, die in einem bestimmten Mitgliedstaat einen postalischen Universaldienst oder Teile davon erbringen. Universaldienstanbieter, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sollten nur in den Mitgliedstaaten als

Universaldienstanbieter eingestuft werden, in denen sie einen postalischen Universaldienst erbringen.

Begründung

Es soll verdeutlicht werden, wer als Universaldienstanbieter anzusehen ist.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Postdienste sind derzeit in der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geregelt. In ***dieser*** Richtlinie sind gemeinsame Vorschriften für die Erbringung der Postdienste und des postalischen Universaldienstes in der Union festgelegt. ***Ihr Schwerpunkt liegt hauptsächlich aber nicht ausschließlich auf den nationalen Universaldiensten, während auf die Regulierungsaufsicht über die Anbieter von Paketzustelldiensten, die Transparenz der Tarife und Endgebühren bestimmter grenzüberschreitender Paketzustelldienste, die Bewertung der Erschwinglichkeit der Tarife bestimmter grenzüberschreitender Paketzustelldienste und den transparenten und nicht diskriminierenden Zugang zu bestimmten grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten und/oder -Infrastrukturen darin nicht eingegangen wird. Somit ergänzt die vorliegende Verordnung die*** Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

⁴ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des

Geänderter Text

(6) Die Postdienste sind derzeit in der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geregelt. In ***jener*** Richtlinie sind gemeinsame Vorschriften für die Erbringung der Postdienste und des postalischen Universaldienstes in der Union festgelegt. ***Diese Verordnung*** ergänzt die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

⁴ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des

Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 1 vom 21.1.1998, S. 14-25).

Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 1 vom 21.1.1998, S. 14-25).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Darum gilt es, **den Begriff** „Paketzustelldienste“ klar zu definieren und genau festzulegen, welche Postsendungen mit **dieser Begriffsbestimmung** erfasst sind. Dies betrifft insbesondere **Postsendungen** außer Briefsendungen, mit denen Erzeugnisse und Waren aufgrund ihres Gewichts üblicherweise versandt werden. Im Einklang mit der gängigen Praxis sollte diese Verordnung somit für **Postsendungen** gelten, die bis zu 31,5 kg wiegen, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können. Jeder Schritt in der **Postbeförderungskette** (also Abholung, Sortierung und Zustellung) **sollte** als zum Paketzustelldienst gehörig betrachtet werden, **so wie dies heutzutage üblich und in der Richtlinie 97/67/EG festgelegt ist. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, sollte definitionsgemäß auch nicht als Paketzustelldienst gelten, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass diese Tätigkeit dem Transportgewerbe zuzurechnen ist.**

Geänderter Text

(8) Darum gilt es, **die Begriffe** „**Pakete**“ **und** „Paketzustelldienste“ klar zu definieren und genau festzulegen, welche Postsendungen **und Pakete** mit **diesen Begriffsbestimmungen** erfasst sind. Dies betrifft insbesondere **Sendungen** außer Briefsendungen, **die vom Universaldienstanbieter oder einem anderen Anbieter bearbeitet werden und mit denen** Erzeugnisse und Waren **mit oder ohne Handelswert** aufgrund ihres Gewichts üblicherweise versandt werden. Im Einklang mit der gängigen Praxis sollte diese Verordnung somit für **Pakete** gelten, die **vom Universaldienstanbieter oder einem anderen Anbieter bearbeitet werden und** bis zu 31,5 kg wiegen, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können. **Entsprechend der derzeitigen Praxis sollte** jeder Schritt in der **Paketzustellkette** (also Abholung, Sortierung und Zustellung) als zum Paketzustelldienst gehörig betrachtet werden, **auch wenn er von Express- und Kurierdienstleistern oder Sammelspediteuren erbracht wird. Diese Verordnung sollte auch für Anbieter von Paketzustelldiensten gelten, die alternative Geschäftsmodelle und elektronische Handelsplattformen nutzen, wenn sie mindestens einen der genannten Schritte in der Zustellkette erbringen. Niedergelassene Güter- oder Transportlogistikanbieter sollten jedoch**

im Gegensatz zu einzelnen unabhängigen Unterauftragnehmern des Paketzustelldiensteanbieters nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Diese Verordnung sollte für Paketzustelldienste gelten, die Dritten angeboten werden, nicht aber für Unternehmen, die ausschließlich über interne Zustellnetze verfügen, um bestellte Waren zuzustellen, die sie selbst verkauft haben. Wenn solche Unternehmen jedoch interne Zustellnetze auch für die Zustellung von von Dritten verkauften Waren oder von Waren aus einem internen Einzelhandel nutzen, sollten sie dieser Verordnung unterliegen.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass diese Verordnung nicht für Lebensmittellieferdienste, z. B. von Supermärkten, gilt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Endgebühren beruhen auf multilateralen und bilateralen Vereinbarungen zwischen **Universaldienstbetreibern** und gewährleisten, dass der **Universaldienstbetreiber** im Bestimmungsland eine Vergütung für die Kosten der Leistung erhält, die er für den

(9) Die Endgebühren beruhen auf multilateralen und bilateralen Vereinbarungen zwischen **Paketzustelldiensteanbietern** und gewährleisten, dass der **Paketzustelldiensteanbieter** im Bestimmungsland eine Vergütung für die Kosten der Leistung erhält, die er für den

Universaldienstbetreiber im Einlieferungsland erbringt. Die Endgebühren sollten so **definiert** werden, dass sie sowohl die in Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 97/67/EG definierte Endvergütung für Postsendungen umfassen als auch den Anteil des Entgelts für den inländischen Abschnitt einer Paketzustellung.

Paketzustelldienstanbieter im Einlieferungsland erbringt. Die Endgebühren sollten so **kalkuliert** werden, dass sie sowohl die in Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 97/67/EG definierte Endvergütung für Postsendungen umfassen als auch den Anteil des Entgelts für den inländischen Abschnitt einer Paketzustellung **sowie die Transferkosten zwischen den Niederlassungen der Paketzustelldienstanbieter. In diesem Zusammenhang sind Endvergütungen als Zahlungen des Universaldienstbetreibers im Einlieferungsland an den Universaldienstbetreiber im Bestimmungsland für die Kosten der Zustellung grenzüberschreitender Briefsendungen im Bestimmungsmitgliedstaat zu verstehen. Entgeltanteile für den inländischen Zustellungsabschnitt sind die Zahlungen des Universaldienstbetreibers im Einlieferungsmitgliedstaat an den Universaldienstbetreiber im Bestimmungsland für die Kosten der grenzüberschreitenden Paketzustellung im Bestimmungsmitgliedstaat. Transferpreise sind die Zahlungen eines Paketzustelldienstbetreibers im Einlieferungsmitgliedstaat an seine Niederlassungen im Bestimmungsmitgliedstaat für die Kosten der Zustellung seiner Pakete im Bestimmungsmitgliedstaat. Bei den Endgebühren handelt es sich um kaufmännisch sensible Geschäftsdaten.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf dem Markt

Geänderter Text

(10) Es ist erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf dem Markt

tätigen **Paketzustelldienste** besitzen. **Allerdings sollte der** Verwaltungsaufwand für kleine, nur auf einem **nationalen** oder **regionalen** Markt tätige **Paketzustelldienste begrenzt werden, indem** ein Schwellenwert eingeführt **wird**, der sich nach der Anzahl der **im Paketzustelldienst tätigen Mitarbeiter** des **Dienstleisters richtet**.

tätigen **Paketzustelldienstanbieter** besitzen. **Da es sich um eine arbeitsintensive Branche handelt, und um den** Verwaltungsaufwand für kleine, nur auf einem **regionalen** oder **nationalen** Markt tätige **Paketzustelldienstanbieter oder Unterauftragnehmer zu begrenzen, sollte** ein Schwellenwert eingeführt **werden**, der sich nach der Anzahl der **Mitarbeiter richtet, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für den Paketzustelldienstanbieter im Durchschnitt tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, dieser Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Der Schwellenwert sollte jedoch so festgelegt werden, dass die Personen, die nicht in einer Vollzeitbeschäftigung oder dauerhaft in der Branche beschäftigt sind, gebührend eingerechnet werden**.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Bei der Übermittlung von Informationen über die Merkmale der Paketzustelldienste an die nationale Regulierungsbehörde sollte auch angegeben werden, welche Schritte der Postzustellkette (Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung) von dem betreffenden Anbieter durchgeführt werden, ob der Dienst unter die Universaldienstverpflichtung fällt, welche geografische Reichweite der Dienst hat (regional, inländisch, grenzüberschreitend) und ob ein Mehrwert geboten wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen an die nationale Regulierungsbehörde sollte berücksichtigt werden, dass die **Paketzustelldienste** möglicherweise genau dieser nationalen Regulierungsbehörde bestimmte Informationen bereits gemeldet haben. Da Paketzustelldienste für **kleine und mittlere Unternehmen** sowie für Privatkunden von Bedeutung sind, sollten diese ohne Schwierigkeiten zwischen einzelnen Anbietern vergleichen können. Daher sollte eindeutig festgelegt werden, für welche Dienste die **Universaldienstanbieter** ihre Tarife mitteilen müssen. Diese Tarife sollten von der Kommission auf einer eigens eingerichteten Webseite veröffentlicht werden; zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Endgebühren, die regelmäßig vertraulich zu übermitteln sind, dienen sie den nationalen Regulierungsbehörden als Grundlage für die Bewertung der **Erschwinglichkeit** der Tarife für die grenzüberschreitenden Paketzustelldienste. **Andere Anbieter von Paketzustelldiensten als Universaldienstanbieter können ihrer nationalen Regulierungsbehörde freiwillig die Tarife für die gleichen Sendungen in vergleichbarer Form übermitteln, sofern diese im Wege der Hauszustellung an den Empfänger ausgeliefert werden.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Geänderter Text

(12) Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen an die nationale Regulierungsbehörde sollte berücksichtigt werden, dass die **Paketzustelldienstanbieter** möglicherweise genau dieser nationalen Regulierungsbehörde bestimmte Informationen bereits gemeldet haben. Da Paketzustelldienste für **KMU** sowie für Privatkunden von Bedeutung sind, sollten diese ohne Schwierigkeiten zwischen einzelnen Anbietern vergleichen können. Daher sollte eindeutig festgelegt werden, für welche Dienste die **Paketzustelldienstanbieter** ihre Tarife mitteilen müssen. Diese Tarife sollten von der Kommission auf einer eigens eingerichteten Webseite veröffentlicht werden; zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Endgebühren, die regelmäßig vertraulich zu übermitteln sind, dienen sie den nationalen Regulierungsbehörden als Grundlage für die Bewertung der **Angemessenheit** der Tarife für die grenzüberschreitenden Paketzustelldienste.

Vorschlag der Kommission

(14) Bei ihrer jährlichen Bewertung der **Erschwinglichkeit der** Tarife sollten die nationalen Regulierungsbehörden objektive Kriterien zugrunde legen, wie z. B. die Inlandspreise der **Universaldienstanbieter** im Einlieferungsland und der **Universaldienstanbieter** im Bestimmungsland und die Höhe der Endgebühren. Diese einheitlichen Kriterien können durch andere, für die Erklärung der betreffenden Tarife besonders relevante Kriterien ergänzt werden, wie spezifische Transport- oder Verladekosten und die von grenzüberschreitenden **Paketzustelldiensten** bilateral beförderten Mengen.

Geänderter Text

(14) Bei ihrer jährlichen Bewertung der **unverhältnismäßig hohen** Tarife sollten die nationalen Regulierungsbehörden objektive Kriterien zugrunde legen, wie z. B. die Inlandspreise der **Paketzustelldienstanbieter** im Einlieferungsland und der **Paketzustelldienstanbieter** im Bestimmungsland und die Höhe der Endgebühren. Diese einheitlichen Kriterien können durch andere, für die Erklärung der betreffenden Tarife besonders relevante Kriterien ergänzt werden, wie spezifische Transport- oder Verladekosten und die von grenzüberschreitenden **Paketzustelldienstanietern** bilateral beförderten Mengen. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten insbesondere KMU sowie Privatkunden und benachteiligte Nutzer, die in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten leben bzw. angesiedelt sind, berücksichtigen. Sie sollten nach Möglichkeit dafür sorgen, dass diese Bewertung der in der Richtlinie 97/67/EG geforderten Bewertung vergleichbar ist.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Falls zwischen den Tarifen für die Inlandszustellung und für die grenzüberschreitende Zustellung erhebliche Unterschiede bestehen, sollten sie durch objektive Kriterien, **etwa** durch Zusatzkosten für den Transport und eine angemessene Gewinnspanne, gerechtfertigt sein. Paketzustelldienste erbringenden **Universaldienstanietern** sollte vorgeschrieben werden, eine solche

Geänderter Text

(16) Falls zwischen den Tarifen für die Inlandszustellung und für die grenzüberschreitende Zustellung **von Paketen** erhebliche Unterschiede bestehen, sollten sie durch objektive Kriterien **wie beispielsweise** durch Zusatzkosten für den Transport und eine angemessene Gewinnspanne gerechtfertigt sein. **Grenzüberschreitende** Paketzustelldienste erbringenden **Paketzustelldienstanietern** sollte vorgeschrieben werden, eine solche

Begründung umgehend vorzulegen.

Begründung umgehend vorzulegen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Interesse der unionsweiten Transparenz sollte die Analyse einer nationalen Regulierungsbehörde auch den nationalen Regulierungsbehörden der **übrigen** Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegt werden. Für den Datenschutz **haben** die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission Sorge **zu** tragen. Die Kommission kann auch die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste ersuchen, eine auf den nationalen Beiträgen aufbauende unionsweite Analyse zu erstellen.

Geänderter Text

(17) Im Interesse der unionsweiten Transparenz sollte die Analyse einer nationalen Regulierungsbehörde auch den nationalen Regulierungsbehörden der **betreffenden** Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegt werden. Für den Datenschutz **sollten** die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission Sorge tragen. Die Kommission kann auch die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste ersuchen, eine auf den nationalen Beiträgen aufbauende unionsweite Analyse zu erstellen, **sofern Vertraulichkeit zugesichert wird**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Paketzustelldienste erbringende Universaldienstanbieter** dürfen multilaterale und bilaterale Vereinbarungen über Endgebühren abschließen und andere Programme zur besseren Vernetzung ihrer Zustellnetze einführen. Aus Gründen des Diskriminierungsverbots **ist** miteinander im Wettbewerb stehenden **Paketzustelldiensten** Zugang zu den **gleichen** Endgebühren **zu gewähren**, die auch zwischen den Vertragsparteien multilateraler Vereinbarungen gelten. In manchen Fällen kann es gerechtfertigt sein, dass von Drittzustellern höhere Endgebühren verlangt werden, als sie von

Geänderter Text

(18) **Paketzustelldienstanbieter** dürfen multilaterale und bilaterale Vereinbarungen über Endgebühren abschließen und andere Programme zur besseren Vernetzung ihrer Zustellnetze einführen. Aus Gründen des Diskriminierungsverbots **sollte** miteinander im Wettbewerb stehenden **Paketzustelldienstanietern ein gleichwertiger** Zugang zu den Endgebühren **gewährt werden**, die auch zwischen den Vertragsparteien multilateraler Vereinbarungen gelten. In manchen Fällen kann es gerechtfertigt sein, dass von Drittzustellern höhere Endgebühren verlangt werden, als sie von

Universaldienstleistern entrichtet werden, die Vertragsparteien einer derartigen Vereinbarung sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Vertragsparteien einer multilateralen Vereinbarung über Endgebühren belegen können, dass die Kosten für Einführung, Betrieb und Verwaltung der Vereinbarung, die zusätzlich anfallenden Kosten für die Übernahme von Sendungen **von nicht benannten Paketzustelldiensten** und ihre Bearbeitung sowie andere derartige Kosten nicht von den Endgebühren gedeckt werden, die vom Drittanbieter im Einlieferungsmitgliedstaat zu entrichten sind.

Paketzustelldienstleistern entrichtet werden, die Vertragsparteien einer derartigen Vereinbarung sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Vertragsparteien einer multilateralen Vereinbarung über Endgebühren belegen können, dass die Kosten für Einführung, Betrieb und Verwaltung der Vereinbarung, die zusätzlich anfallenden Kosten für die Übernahme von Sendungen **dritter Paketzustelldienstleister** und ihre Bearbeitung sowie andere derartige Kosten nicht von den Endgebühren gedeckt werden, die vom Drittanbieter im Einlieferungsmitgliedstaat zu entrichten sind. **Wenn ein Paketzustelldienstleister multilaterale Vereinbarungen über Endgebühren abschließt, sollte der gleichberechtigte und nichtdiskriminierende Zugang Dritter zu bestimmten, im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarungen erbrachten grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten stets wettbewerbsfördernd, kostenorientiert und verbraucherfreundlich sein und vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten dazu führen, dass die vorhandenen Netzwerke effizienter genutzt werden.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Aus operativen Gründen sollte in der Praxis beim Auswechslungsamt für den Eingang Zugang gewährt werden; dabei handelt es sich um ein Amt oder eine Einrichtung, welches oder welche von den Universaldienstleistern im Bestimmungsmitgliedstaat für die Übergabe von Postsendungen außer Briefsendungen bestimmt wird.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte die Übermittlung von Daten durch die Paketzustelldiensteanbieter, die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission elektronisch erfolgen und insbesondere die Nutzung elektronischer Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014^{1a} vorsehen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Da sich die Märkte für Paketzustelldienste rasch verändern, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung neu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht übermitteln. Diesem Bericht sollten, sofern sinnvoll, **Vorschläge** beigefügt werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden.

(21) Da sich die Märkte für Paketzustelldienste rasch verändern, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung – **auch mit Blick auf die Entwicklungen im elektronischen Handel** – neu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht übermitteln. Diesem Bericht sollten, sofern sinnvoll, **Legislativvorschläge** beigefügt werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden. **Dieser Bericht sollte im Anschluss an die Anhörung sämtlicher einschlägiger Interessenträger einschließlich des Ausschusses Sozialer Dialog im**

Postsektor erstellt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Kommission sollte an die wertvollen Informationen der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste anknüpfen, die sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden zusammensetzt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse verliehen werden, damit sie ein Formular für die Informationsübermittlung an die nationalen Regulierungsbehörden erstellen kann, so dass einheitliche Voraussetzungen für die Umsetzung dieser für die Paketzustelldienste bestehenden Informationspflicht gegeben sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden.

entfällt

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13–18).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Um sicherzustellen, dass die Anforderungen mit Blick auf die Bereitstellung von Informationen durch die Paketzustelldienstleister zugunsten der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen ein Standardformular für die Übermittlung dieser Informationen festgelegt wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zum selben Zeitpunkt wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Damit die Auswirkungen dieser Verordnung analysiert werden können, sollten die Mitgliedstaaten über die Entwicklungen der Arbeitsbedingungen aller in der Paketzustellbranche beschäftigten Personen sowie über die Umweltauswirkungen des zunehmenden Straßenverkehrs und des damit einhergehenden vermehrten Schadstoffausstoßes berichten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Regulierungsgrundsätze und Vorschriften für eine bessere Regulierungsaufsicht, die transparentere Preisgestaltung **und** die Festlegung bestimmter wettbewerbsfördernder Grundsätze für grenzüberschreitende Paketzustelldienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können **und** wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

(25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Regulierungsgrundsätze und Vorschriften für eine bessere Regulierungsaufsicht, die transparentere Preisgestaltung, die Festlegung bestimmter wettbewerbsfördernder Grundsätze für grenzüberschreitende Paketzustelldienste **und die Förderung eines besseren Zugangs der Nutzer zu effizienten grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten zu angemessenen Preisen**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, **sondern vielmehr** wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten

Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Gegenstand *und Ziele*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden über die **Vorschriften** der Richtlinie 97/67/EG hinaus spezifische Vorschriften **für** Folgendes **festgelegt**:

Mit dieser Verordnung werden über die **Bestimmungen** der Richtlinie 97/67/EG hinaus spezifische Vorschriften **festgelegt, die den Verbrauchern Zugang zu grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten verschaffen und einen einfacheren Zugang der Nutzer – einschließlich benachteiligter Nutzer, Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten und Menschen mit Behinderungen – zur effizienten grenzüberschreitenden Paketzustellung fördern, wobei Folgendes reguliert wird:**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Transparenz der Tarife und Endgebühren für bestimmte grenzüberschreitende Paketzustelldienste und die Bewertung **der Erschwinglichkeit**

(b) die Transparenz der Tarife und Endgebühren für bestimmte grenzüberschreitende Paketzustelldienste und die Bewertung **bestimmter**

bestimmter grenzüberschreitender Tarife,

unverhältnismäßig hoher
grenzüberschreitender Tarife,

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(c) ein transparenter und nicht
diskriminierender Zugang zu bestimmten
grenzüberschreitenden
Paketzustelldiensten und/oder der
einschlägigen Infrastruktur.*

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Informationen und
Preistransparenz für die Nutzer
grenzüberschreitender
Paketzustelldienste.*

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(-a) „Paket“ eine Sendung außer einer
Brieffsendung, mit oder ohne Handelswert
und einem Höchstgewicht von 31,5 kg, die
vom Universaldienstanbieter oder
sonstigen Paketzustelldiensteanbietern
bearbeitet wird;*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Paketzustelldienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von **Postsendungen außer Briefsendungen; der reine Transport gilt nicht als Paketzustelldienst; die Zustellung von solchen Sendungen mit mehr als 31,5 kg gilt nicht als Paketzustelldienst;**

Geänderter Text

(a) „Paketzustelldienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von **Paketen, sofern es sich bei diesen Diensten nicht nur um den reinen Transport handelt;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) „**Unterauftragnehmer“ ein Unternehmen, das die Abholung, das Sortieren, den Transport oder die Zustellung von Paketen für den Paketzustelldienstanbieter durchführt, sofern es sich bei diesen Diensten nicht nur um den reinen Transport handelt;**

Geänderter Text

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Endgebühren“ die Zahlungen des **Universaldienstanbieters** im Einlieferungsland an den **Universaldienstanbieter** im Bestimmungsland für die Kosten der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste im Bestimmungsmitgliedstaat.

Geänderter Text

(c) „Endgebühren“ die Zahlungen – **in Form von Endvergütungen, des Entgelts für den inländischen Abschnitt einer Paketzustellung oder von Verrechnungspreisen** – des **Paketzustelldienstanbieters** im Einlieferungsland an den **Paketzustelldienstanbieter** im

Bestimmungsland *oder gegebenenfalls an zwischengeschaltete Stellen oder an beide* für die Kosten der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste im Bestimmungsmitgliedstaat;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Verordnung erfassten Paketzustelldiensten selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Alle Paketzustelldiensteanbieter übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen:

1. Alle Paketzustelldiensteanbieter, *einschließlich jener Paketzustelldiensteanbieter, die alternative Geschäftsmodelle und elektronische Handelsplattformen nutzen*, übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende *standardisierten* Informationen, *es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat diese Informationen bereits angefordert und erhalten*:

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Namen des **Anbieters**, seine Rechtsstellung und Rechtsform, die Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, die **Umsatzsteuernummer**, die Anschrift der Niederlassung sowie einen Ansprechpartner;

Geänderter Text

(a) den Namen des **Paketzustelldiensteanbieters**, seine Rechtsstellung und Rechtsform, die Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, die Anschrift der Niederlassung sowie einen Ansprechpartner;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Art** der vom **Anbieter** erbrachten **Dienste**;

Geänderter Text

(b) die **detaillierte handelsübliche Beschreibung** der vom **Paketzustelldiensteanbieter** erbrachten **Paketzustelldienste einschließlich der Zustelloptionen und der dem Verbraucher bereitgestellten präzisen Informationen**;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Anbieters**, einschließlich einer ausführlichen Darstellung des Beschwerdeverfahrens.

Geänderter Text

(c) die allgemeinen **Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Paketzustelldiensteanbieters für die Paketzustelldienste**, einschließlich einer ausführlichen Darstellung des **den Nutzern offenstehenden** Beschwerdeverfahrens.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Paketzustelldiensteanbieter unterrichten die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von 30 Tagen über eine etwaige Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bis zum 31. März jedes Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldiensteanbieter den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen:

Geänderter Text

3. Bis zum 31. März jedes Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldiensteanbieter, ***einschließlich jener Paketzustelldiensteanbieter, die alternative Geschäftsmodelle – unter anderem auf der Grundlage der kollaborativen Wirtschaft – und elektronische Handelsplattformen nutzen***, den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, ***es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat diese Informationen bereits angefordert und erhalten***:

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den mit Paketzustelldiensten im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem Mitgliedstaat, in dem der ***Anbieter*** niedergelassen ist, erzielten Jahresumsatz, aufgeschlüsselt nach ***Postsendungen***, die

Geänderter Text

(a) den mit Paketzustelldiensten im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem Mitgliedstaat, in dem der ***Paketzustelldiensteanbieter*** niedergelassen ist, erzielten Jahresumsatz, aufgeschlüsselt

im Inland zugestellt oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend zugestellt wurden;

nach **Paketen**, die im Inland zugestellt oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend zugestellt wurden;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Anzahl der Personen, die **im** vorausgegangenen **Kalenderjahr für den Anbieter tätig** und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren;

Geänderter Text

(b) die **durchschnittliche** Anzahl der Personen, die **während des** vorausgegangenen **Kalenderjahres sowohl unmittelbar als auch mittelbar bei dem Paketzustelldiensteanbieter beschäftigt** und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, **und einen Überblick über die Arbeitsbedingungen aller bei dem Anbieter beschäftigten Personen; die Anzahl der Personen ist auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, der befristet Beschäftigten und Selbstständigen und der für Unterauftragnehmer oder Unternehmen, die vom Paketzustelldiensteanbieter mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport oder der Zustellung von Paketen beauftragt wurden, tätigen Personen zu berechnen und schließt alle Personen ein, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für einen Paketzustelldiensteanbieter oder seine Niederlassungen bzw. unter deren Leitung Dienstleistungen in Bezug auf einen beliebigen Schritt in der Wertschöpfungskette erbracht und dafür eine Vergütung erhalten haben;**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Anzahl der **Postsendungen außer Briefsendungen und Sendungen mit höchstens 31,5 kg, die im vorausgegangenen Kalenderjahr** in dem Mitgliedstaat, in dem der **Anbieter** niedergelassen ist, **bearbeitet wurden**, aufgeschlüsselt nach **Postsendungen**, die im Inland zugestellt oder ins Ausland gehend beziehungsweise aus dem Ausland kommend grenzüberschreitend zugestellt wurden.

Geänderter Text

(c) die Anzahl der **während des** vorausgegangenen **Kalenderjahres** in dem Mitgliedstaat, in dem der **Paketzustelldiensteanbieter** niedergelassen ist, **bearbeiteten Pakete**, aufgeschlüsselt nach **Paketen**, die im Inland zugestellt oder ins Ausland gehend beziehungsweise aus dem Ausland kommend grenzüberschreitend zugestellt wurden;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die öffentlich verfügbaren und während des vorausgegangenen Kalenderjahres für Paketzustelldienste gültigen Preise.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der nationalen Regulierungsbehörde wird eine Aufschlüsselung der nach Unterabsatz 1 Buchstabe b vorgenommenen Berechnung zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission **legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Formular fest, das zur Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen dient. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren von Artikel 9 erlassen.**

Geänderter Text

4. Die Kommission **erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9a zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen sie ein Standardformular für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen festlegt.**

Die ersten entsprechenden delegierten Rechtsakte werden bis zum ... [acht Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die nationalen Regulierungsbehörden können vorschreiben, dass Informationen übermittelt werden, die über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen hinausgehen, **wenn** diese erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Geänderter Text

5. Die nationalen Regulierungsbehörden können vorschreiben, dass Informationen übermittelt werden, die über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen hinausgehen, **sofern diese verhältnismäßig und** erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Beschäftigt ein Paketzustelldienstleister weniger als 50 Mitarbeiter, fällt er nicht unter die Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2, es sei denn der Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen.**

Geänderter Text

6. **Dieser Artikel gilt nicht für einen Paketzustelldienstleister, der während des vorausgegangenen Kalenderjahres durchschnittlich weniger als 25 Mitarbeiter – einschließlich der Mitarbeiter in Niederlassungen und verbundenen Unternehmen – beschäftigt hat, es sei denn, der Anbieter ist in mehr**

als einem Mitgliedstaat niedergelassen. *Die Zahl der Mitarbeiter wird auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte, der befristet oder ohne garantierte Stundenzahl Beschäftigten, der Selbständigen und der Personen, die für Unterauftragnehmer tätig waren, berechnet. Auf Anfrage wird eine Aufschlüsselung der Berechnung zur Verfügung gestellt.*

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. *Alle Unterauftragnehmer übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die in diesem Artikel genannten Informationen. Unterauftragnehmer sind jedoch nicht zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz 3 Buchstaben c und ca verpflichtet.*

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. *Gelangt eine nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit den europäischen und nationalen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis zu der Auffassung, dass bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln sind, wahren die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden diese Vertraulichkeit.*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenz der Tarife und Endgebühren

Geänderter Text

Transparenz der **grenzüberschreitenden** Tarife und Endgebühren

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Universaldienstanbieter**, die **Paketzustelldienste erbringen**, übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die öffentliche Liste der Tarife, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung von Postsendungen gelten, die unter die Kategorien im Anhang fallen. Diese Informationen sind **spätestens** bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu **melden**.

Geänderter Text

1. **Sämtliche Anbieter von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten und ihre Niederlassungen**, die **in den Geltungsbereich von Artikel 3 fallen, mit der Ausnahme von Unterauftragnehmern**, übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die öffentliche Liste der **grenzüberschreitenden** Tarife, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung von Postsendungen gelten, die unter die Kategorien im Anhang fallen. Diese Informationen sind bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres **in elektronischem, maschinenlesbarem Format zu übermitteln**.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Universaldienstanbieter, die Paketzustelldienste erbringen**, melden der nationalen Regulierungsbehörde die Endgebühren, die am 1. Januar jedes

Geänderter Text

3. **Sämtliche in den Geltungsbereich von Artikel 3 fallenden Paketzustelldiensteanbieter mit Ausnahme von Unterauftragnehmern** melden der

Kalenderjahres für die Zustellung von in anderen Mitgliedstaaten eingelieferten **Postsendungen** gelten. Diese Informationen sind **spätestens** bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu **melden**.

nationalen Regulierungsbehörde **des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind**, die Endgebühren, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung von in anderen Mitgliedstaaten eingelieferten **Paketen** gelten. Diese Informationen sind bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu **übermitteln**.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die nationalen Regulierungsbehörden melden der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der Einlieferungsmitgliedstaaten **spätestens** bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres die Endgebühren, die ihnen gemäß Absatz 3 **gemeldet** wurden.

Geänderter Text

4. Die nationalen Regulierungsbehörden melden der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der Einlieferungsmitgliedstaaten bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres die Endgebühren, die ihnen gemäß Absatz 3 **übermittelt** wurden. **Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission stellen sicher, dass die übermittelten Endgebühren streng vertraulich behandelt werden.**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die nationalen Regulierungsbehörden fordern die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen nur in den Fällen ein, in denen es – auch für Absender geringer Mengen in abgelegenen Regionen oder Randgebieten – keinen ausreichenden Wettbewerb in dem einschlägigen grenzüberschreitenden Markt gibt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Bewertung *der Erschwinglichkeit von*
Tarifen

Geänderter Text

Bewertung *von grenzüberschreitenden*
Tarifen

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die nationale Regulierungsbehörde *bewertet die Erschwinglichkeit der grenzüberschreitenden Tarife, die in den nach Artikel 4 Absatz 1 übermittelten öffentlichen Listen der Tarife enthalten sind, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Informationen. Sie legen bei dieser Bewertung insbesondere die folgenden Elemente zugrunde:*

(a) die Inlandstarife vergleichbarer Paketzustelldienste im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat;

(b) die nach Artikel 4 Absatz 3 gemeldeten Endgebühren;

(c) die etwaige Anwendung eines Einheitstarifs auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die nationale Regulierungsbehörde *ermittelt für jede im Anhang aufgelistete Postsendung diejenigen grenzüberschreitenden Tarife für Paketzustelldienste in ihrem Mitgliedstaat, die sie ausgehend von der nach Artikel 4 übermittelten öffentlichen Liste der Tarife für unverhältnismäßig hoch hält.*

Der Anwendung eines Einheitstarifs auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten wird Rechnung getragen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die grenzüberschreitenden Tarife nach

Geänderter Text

2. Gelangt die nationale Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die grenzüberschreitenden Tarife nach

Absatz 1 *nicht erschwinglich* sind, fordert sie *den Universaldienstanbieter* dazu auf, weitere notwendige Informationen über und/oder eine Begründung für die Höhe dieser Tarife vorzulegen.

Absatz 1 *unverhältnismäßig hoch* sind, fordert sie *die Paketzustelldienstanbieter* dazu auf, weitere notwendige Informationen über und/oder eine Begründung für die Höhe dieser Tarife vorzulegen, *wobei sie dem Maß des Wettbewerbs in dem einschlägigen grenzüberschreitenden Markt Rechnung trägt*.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. *Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden Leitlinien als Orientierungshilfe für die Bewertung gemäß Absatz 1 fest.*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. *Der Universaldienstanbieter legt* der nationalen Regulierungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Aufforderung die Informationen und/oder die Begründung nach Absatz 2 vor.

3. *Sämtliche Paketzustelldienstanbieter legen* der nationalen Regulierungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Aufforderung die Informationen und/oder die Begründung nach Absatz 2 vor.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt ihre Bewertung samt etwaigen

4. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt ihre Bewertung samt etwaigen

Informationen und/oder der Begründung nach Absatz 3 der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden der **übrigen** Mitgliedstaaten **und den mit der Umsetzung des Wettbewerbsrechts beauftragten nationalen Behörden des Mitgliedstaats der übermittelnden nationalen** Regulierungsbehörde. **Der Kommission erhält zudem eine nicht vertrauliche Fassung dieser Bewertung. Diese Informationen sind spätestens bis zum 31. März jedes Kalenderjahres zu übermitteln.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Informationen und/oder der Begründung nach Absatz 3 der Kommission **und** den nationalen Regulierungsbehörden der **betreffenden** Mitgliedstaaten. **Diese Information ist der Kommission bis zum 31. März jedes Kalenderjahres zu übermitteln. Die nationale** Regulierungsbehörde **und die** Kommission **stellen sicher, dass die übermittelten Bewertungen, Informationen und/oder Begründungen streng vertraulich behandelt werden.**

Geänderter Text

4a. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission eine nichtvertrauliche Fassung der Bewertung nach Absatz 4. Diese Information ist bis zum 31. März jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission veröffentlicht **die nicht vertrauliche** Fassung der von der nationalen Regulierungsbehörde nach Absatz 4 übermittelten Bewertung **spätestens bis zum 30. April jedes Kalenderjahres auf der eigens eingerichteten Webseite.**

Geänderter Text

5. Die Kommission veröffentlicht **bis zum 30. April jedes Kalenderjahres auf der eigens eingerichteten Webseite eine nichtvertrauliche** Fassung der von der nationalen Regulierungsbehörde nach Absatz 4 übermittelten Bewertung.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Transparenter und nicht diskriminierender grenzüberschreitender Zugang

1. **Sobald Universaldienstanbieter, die Paketzustelldienste erbringen, multilaterale Vereinbarungen über Endgebühren abschließen, geben sie allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu allen Netzwerkkomponenten und den damit verbundenen Einrichtungen sowie zu den einschlägigen Diensten und Informationssystemen statt, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Paketzustelldiensten erforderlich sind.**

2. **Zugang wird beim Auswechslungsamt für den Eingang im Bestimmungsmitgliedstaat gewährt.**

3. **Die Universaldienstanbieter nach Absatz 1 veröffentlichen ein Standardangebot. Das Standardangebot enthält alle entsprechenden maßgeblichen Geschäftsbedingungen samt den Preisen.**

4. **Das Standardangebot besteht aus allen Elementen, die für den Zugang nach Absatz 1 erforderlich sind, einschließlich etwaiger Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und/oder deren Nutzung einschränken, sofern solche Bedingungen von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht zugelassen werden.**

5. **Vor Veröffentlichung des Standardangebots wird dieses von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt. Erforderlichenfalls kann die nationale Regulierungsbehörde Änderungen des Standardangebots vorschreiben, um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zur Geltung zu verhelfen.**

6. **Die Universaldienstanbieter nach**

Absatz 1 legen einem Paketzustelldiensteanbieter, der im Sinne dieses Absatzes Zugang beantragt, spätestens einen Monat nach Eingang dieses Antrags ein auf dem Standardangebot beruhendes Einzelangebot vor. Die Universaldiensteanbieter, bei denen ein Antrag auf Zugang eingeht, und die Anbieter, die Zugang beantragen, verhandeln in redlicher Absicht.

7. Wird auf der Grundlage des Einzelangebots nach Absatz 6 keine Einigung erzielt, kann der Zugang beantragende Paketzustelldiensteanbieter der nationalen Regulierungsbehörde das Einzelangebot des Universaldiensteanbieters vorlegen. Die nationale Regulierungsbehörde nimmt erforderlichenfalls Änderungen des Einzelangebots vor, um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen zur Geltung zu verhelfen.

8. Der operative Zugang wird innerhalb einer angemessenen Zeitspanne gewährt, spätestens aber drei Monate ab Vertragsabschluss.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Bereitstellung von Informationen für Nutzer durch Unternehmer

Alle Unternehmer, die Kaufverträge mit Nutzern abschließen, die das grenzüberschreitende Versenden von Paketen umfassen, stellen den Nutzern bereits in der Vorvertragsphase entweder online oder auf andere zugängliche Weise folgende Informationen zur Verfügung:

(a) die Preise, die sie Nutzern für grenzüberschreitende Paketzustellungen in Rechnung stellen, einschließlich aller einschlägigen alternativen oder ermäßigten Gebühren oder einer Aufschlüsselung der Kosten;

(b) die angebotenen Optionen der grenzüberschreitenden Zustellung, einschließlich der Sendungsverfolgung und der Mechanismen, mit denen der Nutzer in den Zustellprozess eingreifen und beispielsweise eine Rücksendung veranlassen und erforderlichenfalls eine erneute Zustellung oder Zeiten bzw. Orte für die Abholung vereinbaren kann;

(c) ausführliche Angaben zu ihren eigenen Beschwerdeverfahren und zu den Beschwerdeverfahren einschlägiger Paketzustelldienstleister und zum Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren für grenzüberschreitende Beschwerden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum **XX.XX.2019** und danach alle **vier** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls ein **Vorschlag** für dessen Überarbeitung beiliegt.

Geänderter Text

Bis zum **31. Januar 2019** und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls ein **Legislativvorschlag** für dessen Überarbeitung beiliegt. **Dieser Bericht wird im Anschluss an die Anhörung sämtlicher einschlägiger Interessenträger einschließlich des Ausschusses Sozialer Dialog im Postsektor erstellt.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Hat sich die **Erschwinglichkeit** von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten – auch für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten – verbessert?

Geänderter Text

(a) Hat sich die **Effizienz** von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten – auch für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten – verbessert?

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **In welchem Umfang haben Universaldienstanbieter, die Paketzustelldienste erbringen, Großkunden transparent und nicht diskriminierend grenzüberschreitenden Zugang nach Artikel 6 gewährt?**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) **Wie hat sich die Verordnung auf den grenzüberschreitenden Online-Handel ausgewirkt (einschließlich der Daten zu den den Unternehmen und den Verbrauchern in Rechnung gestellten Versandgebühren)?**

Geänderter Text

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Welche Fortschritte wurden mit Blick auf die Qualität der Paketzustelldienste und auf die Entwicklung der Interoperabilität für grenzüberschreitende Paketzustellungen erzielt?

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 21 der Richtlinie 97/67/EG eingesetzten Ausschuss für die Postdienste-Richtlinie unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3

Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... * [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten

nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Fußnote (**)**

Vorschlag der Kommission

(****) Die vorstehenden Tarife müssen für die Hauszustellung im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.

Geänderter Text

(****) Die vorstehenden Tarife müssen für die Hauszustellung **beim Empfänger** im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Grenzüberschreitende Paketzustelldienste	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0285 – C8-0195/2016 – 2016/0149(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 9.6.2016	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 9.6.2016	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	19.1.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Biljana Borzan 17.6.2016	
Prüfung im Ausschuss	20.3.2017	2.5.2017
Datum der Annahme	30.5.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28	–: 6
	0:	2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Marlene Mizzi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Anna Hedh, Kaja Kallas, Franz Obermayr, Adam Szejnfeld, Marc Tarabella, Sabine Verheyen	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Dita Charanzová, Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Marco Zullo
PPE	Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, Ildikó Gáll-Pelcz, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Andreas Schwab, Adam Szejnfeld, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Sabine Verheyen, Ivan Štefanec, Mihai Țurcanu
S&D	Biljana Borzan, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Sergio Gutiérrez Prieto, Anna Hedh, Liisa Jaakonsaari, Marlene Mizzi, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella

6	-
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Anneleen Van Bossuyt
ENF	Franz Obermayr, Mylène Troszczynski
GUE/NGL	Dennis de Jong

2	0
VERTS/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung